



Auswirkungen auf die Gemeindeverwaltung und deren Dienstleistungen ab 1. März 2021

Die neuerlichen Informationen des Bundesrates vom 24. Februar 2021 haben keine erheblichen Änderungen auf die Gemeindeverwaltung und deren Dienstleistungen zur Folge. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass der Dienstleistungsbetrieb jederzeit sehr gut aufrechterhalten werden konnte. Um die nach wie vor geltende Homeoffice-Pflicht weiterhin umsetzen zu können, hat die Gemeinde Neuenhof entschieden, **die Schalter der Gemeindeverwaltung ab 1. März 2021 vorläufig bis auf weiteres geschlossen zu halten**. Die Bevölkerung wird gebeten, den persönlichen Kontakt mit der Gemeindeverwaltung weiterhin möglichst zu vermeiden. Zwingend notwendige und nicht aufschiebbare Besuche bei der Gemeindeverwaltung (Bspw. Todesfallgespräche, Lebensbescheinigungen) sind am Notschalter selbstverständlich weiterhin möglich, jedoch nur auf Voranmeldung bzw. nach Vereinbarung eines Termins.

Parkkarten und Gebührenmarken

Ver mehrt hat es Anfragen bezüglich dem Bezug von Parkkarten und Gebührenmarken gegeben. Die Parkkarten werden aktuell per Post zugestellt und können beim Gemeindebüro unter Tel. 056 416 21 40 oder gemeindebuero@neuenhof.ch bestellt werden. Die Gebührenmarken sollen vorübergehend bei den übrigen Verkaufsstellen (Coop Filiale, Migros Filiale, Kiosk Post, AVIA Shop, ab 1. März 2021 wieder Bahnhof Kiosk) bezogen werden.

Vermietung der Räumlichkeiten der Gemeinde Neuenhof

Sämtliche Räumlichkeiten der Gemeinde Neuenhof (Aula, Peterskeller, Waldhaus, Spycher) werden bis auf weiteres nicht vermietet und bleiben geschlossen.

Sportanlagen Aussenbereiche (Fussballplätze Zentrumswiese, Stausee und Kunstrasen sowie schwarzer Platz auf dem Schulareal)

Sport- und Freizeitanlagen wie Tennis- und Fussballplätze etc. werden wieder geöffnet. Erlaubt sind Gruppen von maximal 15 Personen (nur Sportarten ohne Körperkontakt). Wettkämpfe und Veranstaltungen sind weiterhin nicht erlaubt. Ebenso gilt Maskenpflicht und Abstandhalten.

Turnhallen (Zürcherstrasse und Dreifachturnhalle Zentrum)

Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre gelten bereits heute im Sport- und Kulturbereich gewisse Erleichterungen. Der Bundesrat hebt die Altersgrenze nun auf 20 Jahre (bis und mit Jahrgang 2001) an und weitet die erlaubten Sport- und Kulturangebote aus. Die Garderoben und Duschen der Turnhallen bleiben jedoch nach wie vor geschlossen; die WC-Anlagen können benutzt werden. Es sind die geltenden Schutzkonzepte sowie die einschlägigen Vorgaben von Bund und Kanton weiterhin strengstens einzuhalten.

Der Gemeinderat dankt für die Einhaltung der Bestimmungen und wünscht allen gute Gesundheit.